

Reto Michel
Oberfeld 2
6102 Malters

Obergericht Kanton Luzern
Beschwerdeinstanz
Hirschengraben 16
6002 Luzern

Malters, den 28.7.2012

An die Beschwerdeinstanz

Dies ist die Einreichung einer schriftlichen, begründeten Beschwerde gegen die Verfügung des Bezirksgerichts vom 10.7.2012. Diese Verfügung lehnt mein Gesuch nach Uebertragung der Verteidigung an eine andere Person (StPO 134/2) ab.

- Ich habe die Verfügung am 18.7.12 bei der Post abgeholt.
- Ich antworte in zwei Teilen auf die Verfügung vom 10. Juli 2012
- Bezeichnung der Belege : A, B1,B2 ...,C1,C2

1. Warum ich Franz Mattmann (FM) als Verteidiger ablehnte

Da mich meine ersten beiden Privat-Verteidiger angelogen und betrogen hatten, war mein Vertrauen in die Verteidiger gebrochen. Als mir ein amtlicher Verteidiger (Franz Mattmann) zugewiesen wurde, bat ich ihn um Antwort auf 5 Kurzfragen und 2 Aussagen (B2,B3). Ich erklärte ihm auch, dass mit seinem Antworten eine erste Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gelegt wäre. Diese Kurzantworten sind für einen Rechtsanwalt innert kürzester Zeit (30 min.) zu formulieren. Dann wäre auch der vereinbarte Termin vom 19.3.12 möglich geworden und die Zusammenarbeit hätte problemlos beginnen können und es wäre zu keiner Verfügung gekommen. Doch immer wieder verweigerte mir FM diese Antworten (B1,B2,B3,B4,B5,B6).

Seine Lüge und sein Betrug : Im Brief (A /13.3.12) schreibt FM : „In Beantwortung Ihres Schreibens ...“. Dies ist eine Lüge, denn die Beantwortung meines Schreibens wären die 7 Kurzantworten gewesen. - Immer wieder bat ich ihn erneut telefonisch und in Mail-Briefen (B1, ...) um diese Antworten und streckte ihm damit symbolisch die Hand entgegen, damit wir endlich die Zusammenarbeit beginnen könnten.

Ich bin nicht Ihr Prüfling : Schliesslich fragte ich ihn am Telefon, warum er mir diese 7 Kurzantworten nicht gebe. Er gab zwei Antworten : „Ich sage es Ihnen nicht“. Und als zweite Antwort, einige Minuten später : „Ich bin nicht Ihr Prüfling“. Worauf ich ihm entgegnete, dass es mir nicht darum ginge, ihn zu prüfen, sondern darum, eine mögliche Basis für eine Vertrauens-Zusammenarbeit zu legen. (B6)

Die Beurteilung Ihres Falles ist länst überfällig (A / 13.3.12) : Wenn ein Rechtsfall der Beurteilung überfällig ist, dann ist der Fall auch für die Beurteilung fällig. Doch bevor die Fälligkeit eines Urteils gegeben ist, braucht es die Ausarbeitung von Stellungnahmen des Angeschuldigten in Zusammenarbeit mit seinem Vertrauensanwalt zu den Anklage Papieren und den gegen den Angeschuldigten gerichteten Berichten. Dies ist eine Hauptaufgabe des Strafverteidigers. Diese Ausarbeitung hat bis heute nicht stattgefunden. Diese Stellungnahmen gehören aber zum elementaren Grundrecht des Angeklagten bei einer Rechtsfindung. Mit obiger Aussage widerspricht FM dieser Grundforderung.

Ich habe damit wesentliche Gründe angegeben, warum eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht gegeben war – ja, nicht einmal entstehen konnte.

StPO 134/2 : Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung nicht mehr gewährleistet, so überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer andern Person.

- Das Vertrauensverhältnis ist nicht nur erheblich gestört sondern total gestört. Es konnte nicht einmal entstehen.
- Die wirksame Verteidigung ist nicht gewährleistet, weil keine Ausarbeitung von Stellungnahmen des Angeschuldigten in Zusammenarbeit mit einem Vertrauens-Verteidiger zu den Anklage-Papieren (Anzeige gegen mich von Gisela Jaun als Privatklägerin, Anzeige der Staatsanwaltschaft, Psychiatrisches Gutachten u.v.a.) stattfand. Nach StPO darf der Angeschuldigte nicht nur Objekt des Verfahrens sein.

2. Meine Widerlegung zu Punkten der Verfügung vom 10.7.12

Zu 2 : FM teilte der Verfahrensleitung mit, es sei schwierig, mit dem Beschuldigten in Kontakt zu treten. Dies ist eine Lüge. Ich sagte ihm, dass ich jederzeit für ihn über E-Mail erreichbar sei und mich dann sofort bei ihm melden würde. Warum kein Besprechungstermin zustande kam ist weiter oben ausgeführt.

Zu 3 : Es geht hier nicht um mein subjektives Empfinden, d.h. um irgendeine Form der Antipathie gegen FM, sondern darum, dass die wirksame Verteidigung nicht mehr gewährleistet war (siehe oben Abschnitt 1). Damit ist eine klare Objektivierung gegeben und kein subjektives Empfinden.

Zu 5: Dass der 1.Termin problemlos am 19.3.12 möglich gewesen wäre , ist in Abschnitt 1 erklärt. Das Verbot von Stellungnahmen und Plädoyers, meine Person betreffend und dem Gericht Anträge zu stellen geschah aus folgendem Grund : Weil ein solches Handeln die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen mir und meinem Verteidiger, betreffend die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu den Anklagepunkten, **voraussetzt**.

Zu 6: Ich kam durchaus dieser Aufforderung nach. Hier lügt Peter Studer. Denn : Als ich die Liste der amtlichen Verteidiger erhielt, wählte ich sofort hintereinander die ersten drei Namen aus. Es ereignete sich dreimal das Gleiche : Ich rief die Person an und verwies sie auf meine Homepage, damit sie sich dort einen Einblick betreffend meinen Straffall verschaffen konnte. Eine halbe Stunde später erhielt ich jeweils eine freundliche Absage.- Ich hatte dies Peter Studer telefonisch mitgeteilt. Mit den Worten 'Der Beschuldigte kam dieser Aufforderung nicht nach' wird Peter Studer zum Lügner. Der Präsident des Bezirksgerichts ist ein Lügner.

Zu 7: Dass ich generell dem Verteidiger verbiete, dem Gericht Anträge zu stellen und Verhandlungen zu terminieren ist falsch. Natürlich weiss ich um diese allgemeinen Aufgaben und Pflichten des Verteidigers Bescheid. Doch die Voraussetzung dafür, dem Gericht Anträge zu stellen und Verhandlungen zu terminieren, ist die Erarbeitung von Stellungnahmen in Zusammenarbeit von Angeklagtem und Verteidiger. Solange dies nicht stattgefunden hat, gibt es nichts zu terminieren. Damit handelt es sich hier nicht um eine falsche Vorstellung von der Funktion und der Aufgabe des amtlichen Verteidigers.

Zu 8: FM hat sein Mandat unkorrekt ausgeführt, weil er nicht in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Angeklagten Stellungnahmen zu den wesentlichen Anklagepunkten erarbeitet hat. Dies ist jedoch der Grundpfeiler für eine effektive Verteidigung.

Zu 9 : Nochmals das Selbe wie in Punkt 8. 'Es gehört zu den elementaren Pflichten des Verteidigers, beim Gericht Anträge zu stellen, zu plädieren und Termine zu vereinbaren.' Natürlich ist dies der Fall – doch die Reihenfolge ist wesentlich. Bevor diese Handlungen stattfinden können und dürfen, müssen die Stellungnahmen betreffend der Anzeigepunkte von Angeklagtem und Verteidiger in gemeinsamer Zusammenarbeit ausgearbeitet sein. Dies hat nicht das Geringste zu tun mit : 'Der amtliche Verteidiger darf nicht das kritiklose Sprachrohr des Beschuldigten sein'.

Mit C1 und C2 erhalten Sie die beiden Kündigungs-Schreiben.

Ich beantrage aus obigen Gründen, Abschnitt 1 und Abschnitt 2, meinem Gesuch für die Uebertragung der amtlichen Verteidigung an eine andere Person, gemäss StPO 134/2, stattzugeben und damit die Ablehnung der Verfügung.

Reto Michel

- Ich danke den 2 Rechtspersonen der Universität Luzern für Ihre Mithilfe.
- Die Aufarbeitung dieses Berichtes wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht ...
- Belege : B1,B2,B3,B4,B5,B6,A,C1,C2, Verfügung (Kopie)
- Rechtsgültiger Beweis für das Absenden des Briefes vorhanden